

EIZO GmbH

Siemensallee 84, 76187 Karlsruhe/Deutschland (ab 26.6.2019: Carl-Benz-Straße 3, 76761 Rülzheim/Deutschland)

Material Compliance Richtlinie

V01, 03/2019 Seite 1 von 16 Seiten



Historie der Material Compliance Richtlinie

V01 21.03.2019 Neuerstellung durch tec4U-Solutions GmbH

www.tec4U-solutions.com

gez. Peter Ziegler Peter Ziegler Geschäftsleitung (CEO) gez. Dirk Schwalm Dirk Schwalm *Material Compliance Beauftragter*

V01 Seite 2 von 16 Seiten



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Begriffe und Abkürzungen	5
3	EIZO GmbH Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe	8
3.1	Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte	8
3.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassun pflichtigen Stoffe	gs- 8
3.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII - Liste der Beschränkunge	n 8
3.1.3	Richtlinie 2011/65/EU - RoHS	8
3.1.4	Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV	9
3.1.5	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (POP)	9
3.1.6	Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie	10
3.1.7	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	10
3.2	Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen	10
3.2.1	Richtlinie 2006/66/EG - Batterierichtlinie	10
3.3	Deklarationspflichtige Stoffe	11
3.3.1	SVHC Kandidatenliste	11
3.3.2	Proposition 65	12
3.3.3	Konfliktmineralien	13
3.4	Anforderungen der Materialdatenbank BOMcheck	14
3.4.1	Von der Industrie beschränkte Stoffe	14
3.4.2	Weitere beschränkte oder deklarationspflichtige Stoffe	14
3.5	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	15
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB)	15
4	Tabellenverzeichnis	16

V01, 03/2019 Seite 3 von 16 Seiten



1 Einleitung

Diese Material Compliance Richtlinie hat den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Diese Material Compliance Richtlinie beschreibt die Anforderungen der EIZO GmbH bezüglich der bekannten gesetzlichen verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetze und Richtlinien selbst zu beschaffen.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produktanforderungen.

Die Material Compliance Richtlinie fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen dieses Dokumentes entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der EIZO GmbH auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die EIZO GmbH behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant der EIZO GmbH ist verpflichtet die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Die EIZO GmbH stellt die Material Compliance Richtlinie über seinen Internetauftritt zu Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen ob die Material Compliance Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Richtlinie, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens des EIZO GmbH bzgl. der Änderung der Material Compliance Richtlinie erfolgt nicht.

Die vorliegende Material Compliance Richtlinie wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Richtlinie ist dem Unternehmen EIZO GmbH und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Richtlinie, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.

V01 Seite 4 von 16 Seiten



2 Begriffe und Abkürzungen

Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACh Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen

Organisch: Ethanol, AldehydeMetallisch: Eisen, Kupfer, Zinn

Mineralisch: Ton, Lehm

Zubereitung

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen

Gemenge: SamenGemisch: Legierung

• Lösung: Octan im Benzin

Homogener Werkstoff

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Absichtlich hinzugefügt

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Funktion, Aussehen oder eine beabsichtigte Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten "Einwegartikel" sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU- Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1).

V01 Seite 5 von 16 Seiten



Verpackungskomponenten

Teile der Verpackung die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Verbotene Stoffe

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfsund Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürlich vorkommende Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugefügt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Antragsschluss (Latest application date)

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation

Ablauftermin (Sunset date)

Nach diesem Datum ist das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

Allergen

Ein Allergen ist eine Substanz, die über Vermittlung des Immunsystems Überempfindlichkeitsreaktionen (allergische Reaktionen) auslösen kann.

CAS Nummer

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

V01 Seite 6 von 16 Seiten



Biozidprodukte

Biozidprodukt bezeichnet jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Weiterhin bezeichnet ein Biozidprodukt jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Mit Biozidprodukten behandelte Ware

Alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder die ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich enthalten, werden als behandelte Ware bezeichnet.

Bezugsquellen/Hilfestellungen

- Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden: http://eur-lex.europa.eu/
- Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA): https://echa.europa.eu/support/guidance
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk Nationale Auskunftsstelle des Bundes: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html
- REACH Helpdesk Deutsches Umweltbundesamt: http://www.reach-info.de
- Plattform f
 ür deutsche Gesetzte: https://www.gesetze-im-internet.de/

V01 Seite 7 von 16 Seiten



3 EIZO GmbH Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe

3.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Der Anwendungsrahmen wird im gewählten Gesetz genau beschrieben.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter folgendem Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen: https://echa.europa.eu/de/authorisation-list

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII - Liste der Beschränkungen

In Anhang XVII der REACH Verordnung werden genau definierte Stoffe in individuellen Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter folgendem Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen: https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach

3.1.3 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tab. 1: Stoff Reglementierungen der RoHS Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent		
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%		
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%		
Blei und Bleiverbindungen	0,10%		
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,10%		
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,10%		
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,10%		
Erweiterung ab dem 22.07.2019			
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,10%		
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,10%		
Dibutylphthalat (DBP)	0,10%		
Diisobutylphthalat (DIBP)	0,10%		

V01 Seite 8 von 16 Seiten



Die Beschränkung von DEHP, BBP, DBP und DIBP gilt für medizinische Geräte, einschließlich In-vitro-Diagnostika, sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie, ab dem 22. Juli 2021.

3.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU Mitgliedstaaten gilt, wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tab. 2: ChemVerbotsV Stoff und Stoffgruppen

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die besonderen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Die Anforderungen der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung traten am 01.01.2019 in Kraft.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv/

3.1.5 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Diese EU Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel mit 22 gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen und den darin gelisteten Stoffen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

http://chm.pops.int/

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie auf der Plattform der Europäischen Union:

http://eur-lex.europa.eu/

V01 Seite 9 von 16 Seiten



3.1.6 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tab. 3: Stoffbeschränkung Verpackung

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom-VI	100*

3.1.7 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist der Nachfolger des ursprünglichen Geräts- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und seit dem 01. Dezember 2011 in Kraft. Es ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen.

Mit dem ProdSG sowie den auf Grundlage § 8 ProdSG erlassenen Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV) werden insgesamt 11 europäische Binnenmarktrichtlinien sowie die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden. Eine Markteinführung ist gemäß §3 nur dann erlaubt, "wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet".

Neben diesen europäischen Aspekten enthält das ProdSG aber auch Teile, die rein deutschen Ursprungs sind, wie z.B. die Regelungen zum GS-Zeichen in Abschnitt 5. des Gesetzes.

http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg 2011/index.html

3.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären muss er Rücksprache mit EIZO GmbH nehmen. Für den Lieferanten ist es ebenso ausschlaggebend mit welchem EIZO GmbH Unternehmensbereich er in Geschäftsbeziehungen steht.

3.2.1 Richtlinie 2006/66/EG - Batterierichtlinie

Die Richtlinie 2006/66/EG - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschränkt den Einsatz von Quecksilber und Cadmium in Batterien und Akkumulatoren.

Tab. 4: Stoff Reglementierungen der Batterierichtlinie

Reinstoffe	Maximalkonzentration in Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien und Akkumulatoren
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien und - akkumulatoren

V01 Seite 10 von 16 Seiten



3.3 Deklarationspflichtige Stoffe

3.3.1 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

http://echa.europa.eu/chem data/authorisation process/candidate list table en.asp abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept "Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis". Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

V01 Seite 11 von 16 Seiten



3.3.2 Proposition 65

Der kalifornische "Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act" von 1986 wird häufig schlicht als "California Proposition 65" oder kurz "CP65" bezeichnet. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist die Anforderung:

Keiner darf im Zuge seiner Geschäftsaktivitäten wissentlich und absichtlich ein Individuum mit einer Chemikalie exponieren, die dem Staat [Kalifornien] als krebserzeugend oder fortpflanzungsgefährdend bekannt ist, ohne diesem Individuum vorher eine klare und verhältnismäßige Warnung zu geben.

Der kalifornische Staat veröffentlicht eine Liste der Stoffe, welche diese Kriterien erfüllen auf folgender Internetseite: https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list

Es ist im Vorfeld zu überprüfen ob sich um ein Consumer Produkt oder um ein Produkt für Gewerbe und Industrie handelt. Die Proposition 65 gilt nur bei Consumer Produkten.

Sollte ein in der Proposition 65 gelisteter Stoff vorhanden sein und ist eine Exposition des Anwenders nicht ausgeschossen muss dies der MEDI-GLOBE TECHNOLOGIES GMBH mitgeteilt werden,

Weiterführende Informationen finden Sie unter: https://oehha.ca.gov/proposition-65

Tab. 5: Wahrscheinliche Proposition 65 Stoffe in elektrischen und elektronischen Komponenten

Reinstoff, Stoffgruppe	Konzentration
Blei und Bleiverbindungen	0,009% (90 ppm) eines beliebigen Materials
Bisphenol A (BPA)	0.0003% (3 ppm) eines beliebigen Materials
Weichmacher	
Diisononylphthalat (DiNP)	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt
Di-isodecylphthalat (DIDP)	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt
Di-n-hexylphthalat (DnHP)	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt
Flammhemmer und Weichmacher	
Tris(1,3-dichloro-2-propyl) Phosphat (TDCPP)	0,0025 Gew% (25 ppm) eines beliebigen Materials
Tris(2-chloroethyl) Phosphat	0,0025 Gew% (25 ppm) eines beliebigen Materials
Tris(2,3-dibromopropyl)phosphat	0,0025 Gew% (25 ppm) eines beliebigen Materials
Flammhemmer	
Antimonoxid (Antimontrioxid)	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Tetrabromobisphenol A	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
2,2-Bis(bromomethyl)-1,3-propanediol	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Mirex*	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
UV-Schutzmittel	
Benzophenon	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Farbstoffe	
Farbstoffe auf Benzidinbasis	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
3,3'-Dimethoxybenzidine-based dyes metabolized to 3,3'-dimethoxybenzidine	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
3,3'-Dimethylbenzidine-based dyes metabolized to 3,3'-dimethylbenzidine	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
D&C Orange No. 17	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
1-Amino-2,4-dibromoanthraquinone	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
1-Amino-2-methylanthraquinone	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Direct Blue 6 (Technical Grade)	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Direct Brown 95 (Technical Grade)	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Disperse Blue 1	0,1 Gew% (1000 ppm) eines beliebigen Materials
Naphthalen	0,0001 Gew% (1 ppm) eines beliebigen Materials

^{*} Ursprung der Regulierung: POP-Verordnung

V01 Seite 12 von 16 Seiten



3.3.3 Konfliktmineralien

USA

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle - bekannt als 3TG - hergestellt werden:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Sollte die EIZO GmbH Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktminieralien erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

Hinweis auf weitere Informationen:

https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058

Als Deklarationsmedium wird das Excel-Dokument der

http://www.responsiblemineralsinitiative.org/

bevorzugt.

Europäische Union

Das EU-Parlament hat eine Sorgfaltspflicht beim Import von Konfliktmineralien beschlossen. Die EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vom 17. Mai 2017 trat am 08. Juni 2017 in Kraft.

Größere Hersteller müssen zudem darüber informieren, wie sie die Vorgaben der neuen Verordnung bereits ab der Rohstoffquelle einhalten.

Große Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold zur Verwendung in ihren Produkten kaufen, müssen zukünftig ihre Beschaffungspraxis offenlegen. Sie können sich dann in ein EU-Register aufnehmen lassen.

V01 Seite 13 von 16 Seiten



3.4 Anforderungen der Materialdatenbank BOMcheck

Damit die EIZO AG den erweiterten Anforderungen ihrer Kunden zur Materialdeklaration Folge leisten kann benötigt sie von ihren Lieferanten zusätzliche Informationen zu den unter den Punkten 3.4.1 und 3.4.2 aufgelisteten Stoffe und Stoffgruppen

3.4.1 Von der Industrie beschränkte Stoffe

Neben den bereits aufgeführten Gesetzen und Verordnungen hat die Industrie sich weitere Stoffbeschränkungen auferlegt. Das Vorhandensein eines aufgelisteten Stoffes oberhalb der angegebenen Grenzwerte muss deklariert werden.

Tab. 6: Von der Industrie beschränkte Stoffe

Reinstoff, Stoffgruppe	Konzentration	Bemerkung - Ursprung der Re- gulierung
Bromierte Flammschutzmittel (außer PBBs, PBDEs oder HBCDD)	0.1 Gew% Gesamtbromgehalt aus bromierten Flammhemmern	
Bromierte Flammschutzmittel (außer PBBs, PBDEs oder HBCDD)	0.09 Gew% Gesamtbromgehalt aus bromierten Flammhemmern im Leiterplattenlaminat	
Chlorierte Flammschutzmittel	0.1 Gew% Gesamtchlorgehalt aus chlorierten Flammhemmern	OEM
Chlorierte Flammschutzmittel	0.09 Gew% Gesamtchlorgehalt aus chlorierten Flammhemmern im Leiterplattenlaminat	5
Polyvinylchlorid (PVC) und PVC Copolymere	0.1 Gew% Gesamtchlorgehalt aus PVC	
Antimontrioxid in Plastikartikeln	0.1 Gew% in Plastikteilen	
Phthalate	0.1 Gew%	

3.4.2 Weitere beschränkte oder deklarationspflichtige Stoffe

Tab. 7: Weitere beschränkte oder deklarationspflichtige Stoffe

, 5			
Reinstoff, Stoffgruppe	Konzentration	Bemerkung - Ursprung der Re- gulierung	
Formaldehyd	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt in Verbundholzprodukten oder -komponenten (Sperrholz, Spanplatten und MDF) und Textilien	REACh-Verordnung	
Pentachlorophenol (PCP)	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt	POP-Verordnung	
Polychlorierte und polybromierte Dioxine und Furane	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt	POP-Verordnung	
Radioactive substances	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt		
Biozide	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt	Biozid-Verordnung	
PFOS	0,1 Gew%	POP-Verordnung	
HBCDD (Hexabromcyclododecan)	0,01 Gew%	POP- und REACh- Verordnung	
Chlorparaffine (SCCP C10-C13)	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt	POP-Verordnung	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt	POP-Verordnung	
Polychlornaphthaline	Kein absichtlich hinzugefügter Inhalt	POP-Verordnung	
Bisphenol A (BPA)		REACh-Verordnung	

V01 Seite 14 von 16 Seiten



3.5 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.5.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produkts
- Auftretende Gefährdungen
- Sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der EIZO GmbH auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können,
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde,
- eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

V01 Seite 15 von 16 Seiten



4 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Sto	off Reglementierungen der RoHS Richtlinie	8
Tab. 2: Che	emVerbotsV Stoff und Stoffgruppen	9
Tab. 3: Sto	offbeschränkung Verpackung	10
Tab. 4: Sto	off Reglementierungen der Batterierichtlinie	10
Tab. 5: Wa	hrscheinliche Proposition 65 Stoffe in elektrischen und elektronischen Komponenten	12
Tab. 6: Vor	n der Industrie beschränkte Stoffe	14
Tab. 7: We	itere beschränkte oder deklarationspflichtige Stoffe	14

V01 Seite 16 von 16 Seiten